

ED 79

Gesundheitswochen für hessische Bürgermeister

Im Eildienst vom 28.06.2006 haben wir bereits auf die Gesundheitswochen hingewiesen. Wegen der Urlaubszeit weisen wir Sie erneut auf diese Meldung hin.

Unsere öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die Kommunalverwaltungen, stehen mitten in großen Herausforderungen und Belastungen, nicht nur im wirtschaftlichen, sondern immer häufiger auch im gesellschaftlichen Kontext.

Dabei befinden sich Bürgermeister im Spannungsfeld komplexer Aufgaben und müssen in vielfältigen Rollen sowohl als Fachexperten als auch als Führungskräfte und Moderatoren in Konflikten den Erwartungen unterschiedlichster Interessengruppen gerecht werden.

Ihr oft konfliktreicher, stressbelasteter Alltag hat häufig negative Auswirkungen auf die persönliche Gesundheit (z. B. Herzleiden oder Burnout).

Ein prominentes Beispiel der aktuellen Politik – der Rücktritt des SPD-Politikers Matthias Platzeck – verdeutlicht die Relevanz eines verantwortungsvollen Umgangs mit den persönlichen gesundheitlichen Ressourcen bei gleichzeitiger permanent hochqualitativer Weiterbildung zum Thema Gesundheit.

In Anlehnung an die seit 1977 in Baden-Württemberg erfolgreich stattfindenden „Bürgermeisterwochen“ plant der Hessische Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit der Beratungsfirma Baer & Partner die Veranstaltungsreihe

„Gesundheitswochen für hessische Bürgermeister in Bad Salzhausen“.

Dabei werden Gesundheits-Check, medizinische Anwendungen, Gesundheitsförderung, berufliche und persönliche Weiterbildung, kollegialer Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung miteinander verknüpft.

Für die Veranstaltung wird ein von den Teilnehmern zu zahlender Betrag von 800,-- bis 1200,--Euro pro Bürgermeister zugrunde gelegt, wobei wir davon ausgehen, dass zumindest ein Teil der Kosten über Beihilfe bzw. Krankenversicherung abgerechnet werden kann.

Sie werden sicherlich verstehen können, dass wir, bevor wir diese Veranstaltungen mit Baer & Partner durchführen, von Ihnen definitiv in Erfahrung bringen möchten, ob Sie an einer solchen Gesundheitswoche teilnehmen würden.

Als **Anlage** fügen wir Ihnen deshalb ein entsprechendes Formular bei, das Sie uns bitte so schnell wie möglich ausgefüllt zurücksenden wollen.

Wenn Sie auf beigefügtem Formular Ihr Interesse an den Gesundheitswochen bekunden, wird die Beratungsfirma Baer & Partner mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen weitere Informationen zur Verfügung stellen. Ein vorhandener Flyer wird Ihnen dann umgehend zugestellt.

....., den
NAME **STADT / GEMEINDE**

Hess. Städte- und Gemeindebund
Postfach 1351
Abt. 1.1

63153 Mühlheim

Fax Nr. 06108-600157

Ich bin an den Gesundheitswochen für hessische Bürgermeister/innen entsprechend dem in der ED-Meldung aufgeführten Inhalten und den Konditionen interessiert und bitte um weitere Informationen.

.....

Unterschrift

ED 80**Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung für die westlichen Bundesländer**

Unsere Geschäftsstelle erreichen zunehmend Anfragen zur Entwicklung der Steuereinnahmen. Die Orientierungsdaten (§§ 101, 114h HGO) liegen noch nicht vor. Da sich eine Vielzahl von Städten und Gemeinden jedoch in der Vorbereitungsphase für die Aufstellung der Haushaltspläne befinden, teilen wir hier die Eckdaten der Mai-Steuerschätzung für die wesentlichen Steuerquellen der Kommunen mit. Diese Daten basieren auch für die Folgejahre auf der Annahme, dass die konjunkturelle Entwicklung weiterhin deutlich positiv verläuft.

Gemeinden der alten Länder*	Ist-Werte für 2005 (Abweichung in v.H. ggü. dem Vorjahr)	Ist-Werte für 2006 (Abweichung in v.H. ggü. dem Vorjahr)	Schätzung für 2007 (Abweichung in v.H. ggü. dem Vorjahr)	Schätzung für 2008 (Abweichung in v.H. ggü. dem Vorjahr)	Schätzung für 2009 (Abweichung in v.H. ggü. dem Vorjahr)
*einschl. Stadtstaaten					
(in Mio. Euro)					
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	18.798 (-0,3)	19.481 (3,6)	20.095 (3,2)	21.036 (4,7)	21.922 (4,2)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.465 (1,7)	2.509 (1,8)	2.835 (13,0)	2.908 (2,6)	2.964 (1,9)
Gewerbsteuer netto	25.997 (13,1)	28.085 (8,0)	27.769 (-1,1)	28.356 (2,1)	30.298 (6,8)
Gewerbsteuer brutto	29.243 (12,4)	31.100 (6,3)	30.750 (-1,1)	31.400 (2,1)	33.550 (6,8)
Reine Gemeindesteuern	9.368 (2,0)	9.475 (1,1)	9.625 (1,6)	9.775 (1,6)	9.925 (1,5)
Steuereinnahmen der Gemeinden im Westen*	53.994 (5,6)	56.793 (5,2)	57.598 (1,4)	59.370 (3,1)	62.212 (4,8)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 10 – ED 80 vom 23.08.2006

ED 81

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei der Gewerbesteuerzerlegung

Im Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist in jüngster Zeit vermehrt Unzufriedenheit mit dem in § 29 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) normierten Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer formuliert worden. Die Angelegenheit ist auch im Finanzausschuss unseres Verbandes diskutiert worden.

Mit dieser Diskussion hat es folgendes auf sich:

Die geltenden Vorschriften über die Zerlegung des Steuermessbetrags auf die einzelnen Städte und Gemeinden in §§ 29, 30 GewStG lassen eine Zerlegung des Steuermessbetrags grundsätzlich nur anhand der Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu. Eine Zerlegung des Steuermessbetrags anhand bspw. von Betriebseinnahmen oder Umsätzen, die in den unterschiedlichen Betriebsstätten erzielt werden, findet nicht statt. Das Fehlen einer solchen Möglichkeit führt bspw. bei Banken, Sparkassen und Einzelhandelsketten dazu, dass die Städte und Gemeinden, in denen die Verwaltung des Unternehmens angesiedelt ist, in deutlich überproportionalem Umfang Anteile am Gewerbesteuermessbetrag erhalten.

Deutlich überproportional sind diese Anteile insofern, als die innere Rechtfertigung der Erhebung der Gewerbesteuer gerade darin liegt, Lasten mit abzugelten, die durch das Vorhandensein des Gewerbebetriebs bzw. der Betriebsstätte für die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde entstehen. Gerade das Beispiel der Einzelhandelsunternehmen zeigt, dass die derzeit gesetzlich vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe nicht in allen Fällen zu einer sachgerechten Abbildung der Gemeindelasten führen.

Vor diesem Hintergrund hat der Finanzausschuss unseres Verbandes eine gesetzliche Änderung des § 29 GewStG befürwortet.

Bis zum In-Kraft-Treten des Jahressteuergesetzes 1997 (JStG 1997) erfolgte die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Wareneinzelhandelsunternehmen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG. Seither ist Zerlegungsmaßstab ab dem Erhebungszeitraum 1997 auch bei Wareneinzelhandelsunternehmen ausschließlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind (Gesamtlöhne). Nach dem bis einschließlich 1996 geltenden Recht galt für Wareneinzelhandelsunternehmen ein gemischter Zerlegungsmaßstab: Zur Hälfte war der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag nach dem Verhältnis der Summen der Arbeitslöhne zu zerlegen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis, in dem die Summe der in allen bei der Zerlegung zu berücksichtigenden Betriebsstätten erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen stand. Wareneinzelhandelsunternehmen in diesem Sinne waren Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken; eine Betriebsstätte war der Betriebsstätte zuzuordnen, in der die entscheidende wirtschaftliche Tätigkeit für das Einzelne zu der Betriebseinnahme führende Geschäft entfaltet wurde. Der Aufhebung dieser Vorschrift lag die Erwägung des Gesetzgebers zugrunde, dass in der Praxis eine Abgrenzung von Wareneinzelhandelsunternehmen zu anderen Unternehmen nicht praktikabel sei. Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen fehlten zudem geeignete Kriterien zur Differenzierung zwischen Einzelhandel und Großhandel (vgl. Bundestagsdrucks. 13/4839, S. 80 f.).

Nach Auffassung unseres Verbandes werden nach dem derzeit geltenden Zerlegungsrecht gerade im Einzelhandels- und Bankensektor entstehende Gemeindelasten auch nicht im Ansatz adäquat abgebildet. Dies gereicht insbesondere den kleineren kreisangehörigen Städten und Gemeinden massiv zum Nachteil.

Aus diesen Erwägungen besteht u. E. ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, den jedoch nur der Bundesgesetzgeber befriedigen kann. Wir bitten daher, in unserem Bundesverband

eine Meinungsbildung dahin herbeizuführen, dass der Bundesverband sich auch im Sinne unseres Vorschlages gegenüber Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat im Sinne unserer Initiative äußert.

Wird sind in diesem Sinne an unseren Bundesverband, den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) herangetreten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 10 – ED 81 vom 23.08.2006

ED 82

Hessischer Investitionsfonds 2007:**hier: Darlehen der Abt. C**

Das Land Hessen hat das Sondervermögen „Hessischer Investitionsfonds“ als stille Einlage in die Landesbank Hessen-Thüringen eingebracht. In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen, aus der jährlich zu zahlenden Vergütung Kapitalmarktdarlehen im Zins zu verbilligen (Darlehen der neu errichteten Abteilung C).

Diesen Änderungen wurde auch in den neuen Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz vom 13. Februar 2006 (StAnz. S. 487, ber. S. 718) Rechnung getragen. Nach Ziffer 3.2.2 dieser Ausführungsbestimmungen müssen die Kreditanträge für das Haushaltsjahr 2007 **bis spätestens 15.09.2006** beim zuständigen Regierungspräsidium eingegangen sein.

Erstmals können direkt die neuen Darlehen der Abteilung C beantragt werden oder Anträge für Darlehen der Abteilung B mit verkürzter Anspardzeit bei fehlenden Mitteln auch für ein Darlehen der Abteilung C aufrechterhalten werden.

Da es sich bei den Darlehen der Abteilung C um ein neues Produkt handelt, erteilen wir zu den wesentlichen Merkmalen dieses Darlehenstyps noch mal einige Hinweise:

1. Mit den Darlehen der Abteilung C können kommunale Investitionsprojekte mitfinanziert werden, die vor kurzem begonnen wurden oder deren Beginn unmittelbar bevorsteht. Die Maßnahme darf noch nicht fertig gestellt sein. Darlehensgeberin ist wie bei den Darlehen der Abteilung A und B die Landesbank Hessen-Thüringen, Landestreuhandstelle Hessen.
2. Diese Darlehen werden bis auf einen mit dem Land abzustimmenden Zins verbilligt (§ 16 des Investitionsfondsgesetzes). Die Verzinsung der Darlehen orientiert sich dabei an der wirtschaftlichen Belastung der Anspardarlehen der Abteilung B und beträgt zurzeit 3% für die gesamte Laufzeit. Es gibt **kein** Anspardarlehen.
3. Die Darlehen werden am 01.09. eines jeden Jahres zu 100% ausgezahlt, ohne dass es eines besonderen Mittelabrufes bedarf. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Landestreuhandstelle Hessen bis zu diesem Zeitpunkt der rechtverbindlich unterschriebene Schuldschein vorliegt.
4. Die Rückzahlung erfolgt in gleich bleibenden halbjährlichen Tilgungsraten über 20 Jahre.
5. Die Verwendung des Darlehens ist 6 Monate nach Fertigstellung, spätestens 3 Jahre nach Auszahlung gegenüber der Landestreuhandstelle Hessen nachzuweisen.

Nähere Informationen können den im Staatsanzeiger veröffentlichten Ausführungsbestimmungen und dem diesen als Anlage beigefügten Schuldschein entnommen werden.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 10 – ED 82 vom 23.08.2006

ED 83

Neues Haushaltsrecht:

Verwaltungsvorschriften zur Vermögensbewertung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat unserer Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Entwürfe der Verwaltungsvorschriften betreffend die Vermögensbewertung den kommunalen Spitzenverbänden erst Mitte September zur Anhörung zugeleitet werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 10 – ED 83 vom 23.08.2006

ED 84**Spielapparatesteuer: Widersprüche und Umsatzsteuer**

In unserem Eildienst Nr. 9 – ED 69 – vom 26.07.2005 hatten wir zur Frage Stellung genommen, wie Widersprüche gegen Neuveranlagungen auf Grundlage der Ersetzungssatzung behandelt werden können, die mit der Begründung eingelegt werden, dass die Bruttokasse in unzulässiger Weise als Bemessungsgrundlage für Umsatz- und Spielapparatesteuer diene und die Spielapparatesteuer umsatzsteuerähnlich sei.

Mit dieser Begründung sind in den vergangenen Wochen nahezu flächendeckend Widersprüche gegen Neuveranlagungen auf Grundlage der jeweiligen Ersetzungssatzung eingelegt worden. Diese Widersprüche versprechen in der Sache keine Aussicht auf Erfolg, insoweit nehmen wir erneut auf unsere Ausführungen im letzten Eildienst Bezug.

Zwischenzeitlich hat ein Spielapparateaufsteller bereits eine verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht, die sich auf die in den Musterwidersprüchen angesprochenen Gesichtspunkte stützt. Dieses Verfahren ist soeben bei den Verwaltungsgerichten in Darmstadt und Kassel anhängig gemacht worden. Bei diesen Verfahren handelt es sich damit um das erste seiner Art und eine Art Musterverfahren, den wir gelassen entgegen sehen. Da nunmehr eine verwaltungsgerichtliche Klärung der durch die Widersprüche aufgeworfenen rechtlichen Streitfragen erfolgen wird, empfehlen wir, zur Vermeidung weiterer, gleich gelagerter Verwaltungsstreitverfahren folgendes Vorgehen:

Allerdings dürfte es sich wegen der Vielzahl der eingelegten Widersprüche anbieten, diese zunächst nicht zu bescheiden und die Widerspruchsverfahren insoweit ruhen zu lassen. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sollten allerdings unbedingt zurückgewiesen werden.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 10 – ED 84 vom 23.08.2006**

ED 85

Diensthunde unterliegen der Hundesteuer

In unserem Eildienst Nr. 10 – ED 109 – vom 09.09.2005 hatten wir darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Besteuerung eines so genannten Diensthundes für rechtmäßig erklärt und somit die Rechtsauffassung unserer Geschäftsstelle bestätigt hat.

Durch Beschluss vom 12. Juli 2006 hat nunmehr auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) in einem gleich gelagerten Verfahren noch einmal ausdrücklich ausgesprochen, dass eine Gemeinde für Diensthunde, die ausschließlich im beruflichen Interesse gehalten werden, die Hundesteuer verlangen kann.

Der HessVGH hat damit gegenüber der insoweit abweichenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Darmstadt und Kassel klar gestellt, dass auch auf die Haltung von Diensthunden durch Polizei-, Bundesgrenzschutz- oder Zollbeamte die Grundsätze des Urteils des HessVGH vom 25. Juni 2003 (HSGZ 2003, S. 311 ff.) anwendbar sind.

Zur Begründung hat der 5. Senat des HessVGH die dort gemachten Ausführungen in seinem genannten Beschluss noch einmal bekräftigt:

„Das Wesen der Aufwandsteuer schließt es aus, für die Steuerpflicht von vorneherein auf eine wertende Berücksichtigung der beabsichtigten und erfolgten Zwecke, die dem Aufwand zugrunde liegen, abzustellen. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Differenzierung zwischen einem durch seine persönliche, private Lebensführung veranlassten Aufwand, der Ausdruck einer eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein könne, und einem dienstlich veranlassten Aufwand ist demnach nicht maßgeblich. Ebenfalls kommt es nicht darauf an, von wem und mit welchen Mitteln der Aufwand finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient. Dies bedeutet, dass die dem Kläger von seinem Dienstherrn pauschal gezahlte Entschädigung für die Haltung des Diensthundes in seinem Haushalt an dem Charakter des Aufwandes, der einer Steuer unterworfen werden kann, nichts ändert.“

Durch diese Entscheidung ist erneut bekräftigt, dass die Heranziehung zur Zahlung der Hundesteuer nicht mit Aussicht auf Erfolg darauf gestützt werden kann, dass die Hundehaltung vermeintlich rein beruflichen Zwecken dient. Die Entscheidung schafft insoweit ein Mehr an Rechtssicherheit in Hessen. Sie wird in der HSGZ veröffentlicht.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 10 – ED 85 vom 23.08.2006**

ED 86

Regelarbeitszeit für schwerbehinderte Beamte

Aufgrund einer Klage eines schwerbehinderten Beamten hat das Verwaltungsgericht Kassel in der Entscheidung vom 13.07.2006 – Az.: 1 E 2264/04 – entschieden, dass die Regelarbeitszeit von schwerbehinderten Beamten gem. der HAZVO 42 Stunden beträgt. Die Berufung gegen diese Entscheidung wurde jedoch zugelassen.

Der Kläger beantragte gem. § 85 HBG i. V. m. der geänderten HAZVO vom 13.12.2003 gem. den Schutzvorschriften für Behinderte analog der Regelung des § 124 SGB IX von Mehrarbeit befreit zu werden.

Dagegen wurde seitens der Beklagten eingewandt, dass eine Befreiung von Mehrarbeit gem. § 124 SGB IX nicht möglich sei, weil keine Mehrarbeit von dem behinderten Beamten geleistet werde. Bei der wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von 42 Stunden nach der HAZVO handele es sich um die Regelarbeitszeit.

Der Kläger verwies auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 03.12.2002 – 9 AZR 462/04 –, wonach jede über 8 Stunden werktäglich hinausgehende Arbeitszeit als Mehrarbeit i. S. d. § 124 SGB IX i. V. m. § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz anzusehen sei. Der Kläger hatte seine Angelegenheit schriftlich auch dem Hessischen Ministerpräsidenten und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgetragen, die Verständnis für seine Lage zeigte, jedoch darauf verwiesen, dass ggf. auch samstags noch gearbeitet werden könne, sodass die tägliche Arbeitszeit gem. Arbeitszeitgesetz von 8 Stunden ggf. nicht überschritten werden müsse. Dies hätte jedoch die Konsequenz, dass der betreffende behinderte Beamte an Gleitzeitregelungen nicht teilnehmen könne. Vor genannte Entscheidung stellt nochmals klar, dass das Arbeitszeitgesetz für Arbeitnehmer gilt und die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten durch die HAZVO geregelt wird. Unterschiede in diesen Bereichen seien nicht ungewöhnlich und auch der Schutzzweck des § 124 SGB IX erfordere für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte keine abweichende Auslegung des Begriffs der Mehrarbeit. Außerdem gebe es genügend rechtliche Möglichkeiten, eine behindertengerechte Arbeitszeitfestlegung zu treffen. Auch im vorliegenden Fall wurde einvernehmlich eine Arbeitszeit von 35 Stunden vereinbart. Der Kläger begehrte jedoch eine entsprechende Berechnung seiner Besoldung nach einer Vollzeitregelung von 40 anstatt von 42 Stunden. Nach der v. g. Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Kassel ist dies nicht möglich. Es ist jedoch möglich, dass gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt wird, denn die Berufung ist zugelassen worden.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 10 – ED 86 vom 23.08.2006**

ED 87**GEZ-Gebührenpflicht für internetfähige PC's**

Aufgrund verstärkter Anfragen aus dem Mitgliederbereich weisen wir darauf hin, dass ab dem 01.01.2007 internetfähige Computer der Rundfunkgebührenpflicht unterfallen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) vom 31. August 1991 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Art. 5 des Staatsvertrages vom 08.10.2004 (GVBl. I 2005, S. 119) hat jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht von Internet-PC's ist in den §§ 5 Abs. 3, 11 Abs. 2 RGebStV geregelt. Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Internet-PC's zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Hinzuweisen ist darauf, dass bereits jetzt ein PC, der mit einer TV-/Radio-Karte ausgerüstet ist, unabhängig von einem Internetzugang grundsätzlich anmelde- und gebührenpflichtig ist, da die TV-/Radio-Karte einen Rundfunkempfangsteil darstellt und damit der PC ein Rundfunkempfangsgerät ist.

Die Gebührenpflichtigkeit für internetfähige PC's ab dem 01.01.2007 führt dazu, dass maximal eine zusätzliche Rundfunkgebühr zu entrichten ist. Die frühere Absicht, dass pro PC eine Gebühr genommen werden sollte, ist nicht umgesetzt worden. Der Wortlaut der betreffenden Regelung des § 5 Abs. 3 RGebStV lautet wie folgt:

„Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereit gehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.“

Der grundsätzlichen Rundfunkgebührenpflicht i.S.d. §§ 5 und 6 RGebStV steht eine sehr restriktiv geregelte Gebührenbefreiung entgegen, die in der Regel nur für natürliche Personen gilt. Eine abschließende Aufzählung von Betrieben und Einrichtungen, die darüber hinaus eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen können, erfolgt in § 5 Abs. 7 RGebStV. Dies sind u.a. Krankenhäuser, Einrichtungen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Einrichtungen für Suchtkranke. Allerdings gilt hier, dass eine Gebührenbefreiung nur dann eintritt, wenn die Rechtsträger dieser genannten Einrichtungen als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der Abgabenordnung eingestuft sind. Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs. 10 RGebStV Zweitgeräte an öffentlichen Schulen von der Rundfunkgebühr befreit. Weitere Ausnahmen sind im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht geregelt. Dies bedeutet, dass auch öffentliche Verwaltungen und deren wirtschaftliche Unternehmen rundfunkgebührenpflichtig sind, wenn die o.g. Ausnahmen nicht eingreifen.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass am 31.03.2006 durch die „Vereinigung der Rundfunkgebührenzahler“ eine Verfassungsbeschwerde gegen die Gebührenpflicht für Internet-PC's eingereicht wurde. Derzeit ist noch nicht absehbar, wann über die Verfassungsbeschwerde entschieden wird. Über den Ausgang dieses Verfahrens werden wir entsprechend informieren.

ED 88**Rahmenvertrag T-VPN-Kommunen Hessen mit der Deutschen Telekom, T-Systems**

Im Jahre 2000 haben wir zusammen mit dem Hess. Städtetag und dem Hess. Landkreistag mit der Deutschen Telekom einen Rahmenvertrag für Telefonie abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde unter dem Namen „T-VPN-Kommunen Hessen“ bekannt gemacht. Partizipieren an dem Rahmenvertrag können sämtliche Kommunen in Hessen, die in einem der Kommunalen Spitzenverbände organisiert sind.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im Markt haben wir Verhandlung mit der Deutschen Telekom, T-Systems aufgenommen und auch erfolgreich zum Abschluss gebracht. Wir können Ihnen mitteilen, dass der neue T-VPN zum 01. Juli 2006 in Kraft getreten ist. Zum einen wurden die Konditionen gegenüber dem Vertragsvorgänger erheblich nachgebessert und zum anderen auch weitere wichtige Leistungsmerkmale mit aufgenommen. Die wichtigste Änderung ist der nunmehr im „T-VPN-Kommunen Hessen“ eingeführte „OnNet-Tarif“. Dies bedeutet, dass künftig Telefongespräche zwischen allen Anschlüssen innerhalb dieses Vertrages kostenfrei sein werden. Dies betrifft auch Telefonate zwischen Kommunen oder den Landkreisen. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Anschlüsse in dem Rahmenvertrag eingebunden sind. Bei den Verbindungsentgelten sind deutliche Preissenkungen zu verzeichnen. Mit in den neuen Rahmenvertrag einbezogen wurde auch das Produkt „T-DSL Bussines“ inkl. einer Flatrate.

Die Preisliste sowie den Vertrag können sie bei uns anfordern oder auch direkt bei der Deutschen Telekom, T-Systems.

Dezernat 2 - MG**Nr. 10 – ED 88 vom 23.08.2006**

ED 89**Energiewirtschaftsgesetz und Stadtwerke**

Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes hat dazu geführt, dass im Rahmen des so genannten „unbundling“ eine Auftrennung zwischen Netzbetrieb und Energieversorgung durch die Energieversorger erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wäre es für den Städte- und Gemeindebund von Interesse zu erfahren, welche Kommune eigene Stadtwerke vorhalten, die entweder den Bereich Gas- oder Stromversorgung abdecken.

Wir bitten um eine kurze Mitteilung an den Städte- und Gemeindebund, sofern sie davon betroffen sind.

Dezernat 2 - MG**Nr. 10 – ED 89 vom 23.08.2006**

ED 90**Hauptsatzungsmuster**

In Zusammenhang mit der Bestimmung des § 7 Abs. 1 des Hauptsatzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist auf die gesetzliche Bestimmung des § 85 Satz 1 HGO hinzuweisen, wonach ein Ausländerbeirat aus mindestens 3 und höchstens 37 Mitgliedern bestehen kann. Der Klammerzusatz in § 7 Abs. 1 des Hauptsatzungsmusters wird an die entsprechenden Rahmenvorgaben des Gesetzgebers angepasst. Den betroffenen Städten und Gemeinden bleibt es weiterhin möglich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die konkrete Zahl der Mitglieder des örtlichen Ausländerbeirates zu bestimmen. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten, wie Gesamtzahl der ausländischen Einwohner, Anzahl der vertretenen Nationen etc. Rechnung zu tragen.

Dezernat 2/Adr/Hg**Nr. 10 – ED 90 vom 23.08.2006**

ED 91**Hessische Seminare für staatswissenschaftliche Fortbildung**

Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen bittet um Hinweis auf folgende Seminarangebote:

1. Seminar 132 vom 18.-22. September 2006 in Borken (Hessen).

Gesamtthema: Konfliktvermeidung

Veranstaltungstermin: 18.-22. September 2006

Veranstaltungsstätte: Hotel am Stadtpark, Bahnhofstr. 33, 34582 Borken (Hessen)

Ende der Meldefrist: 06. September 2006

Zielgruppe: Landesbedienstete, insbesondere Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen und deren Stellvertreter/innen, die schon ein Grundseminar „Gesprächsführung, Kommunikations- und Verhaltenstraining“ besucht haben.

2. Seminar 133 vom 25.-29. September 2006 in Borken (Hessen)

Gesamtthema: Rhetorik II

Veranstaltungstermin: 25.-29. September 2006

Veranstaltungsstätte: Hotel am Stadtpark, Bahnhofstr. 33, 34582 Borken (Hessen)

Ende der Meldefrist: 06. September 2006

Zielgruppe: Alle interessierte Landesbedienstete, insbesondere Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen und deren gewählte Vertreterinnen und Vertreter.

Es handelt sich hierbei um ergänzende Bildungsangebote zur Integration schwerbehinderter Menschen. Weitere Auskünfte darüber sind einzuholen bei dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/353-1218 oder 1219.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 92**SPORTINFRA in Wiesbaden**

Vom 5. bis 7. Oktober 2006 veranstaltet die Messe Frankfurt in Zusammenarbeit mit Landessportbund Hessen e.V. und dem Deutschen Olympischen Sportbund in den Wiesbadener Rhein-Main-Hallen die erste Sportstätten-, Schul-, Kindergarten- und Holzbaumesse: SPORTINFRA.

Die Ausstellung wird mit einer entsprechenden Fachtagung ergänzt. In 33 Einzelveranstaltungen bietet SPORTINFRA eine Übersicht über alle Fragen der Modernisierung, Planung und Finanzierung von Sport-, Spiel- oder Freizeit-Anlagen.

Die dreitägige Fachtagung richtet sich an Entscheider sowie verantwortliche und zuständige Mitarbeiter in Kommunen ebenso wie an Vereine, Schulen, Kindergärten, Architekten, Planer und kommerzielle Betreiber von Sportstätten.

Das ausführliche Fachtagungsprogramm mit Informationen zu den Inhalten, Zielgruppen, Kosten etc. liegt im Internetangebot unseres Verbandes vor: www.hsgb.de – Nachrichten - Aktuell. Die Webseiten der Veranstalter finden Sie unter www.sportinfra.de im Netz.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 10 – ED 92 vom 23.08.2006**

ED 93**Erweitertes Beratungsangebot der Servicestelle "Kommunen in der Einen Welt" für Kommunen im Themenbereich Entwicklungszusammenarbeit / nachhaltige Entwicklung**

Die im Dezember 2001 eingerichtete „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ hat sich in den vergangenen Jahren zu einer zentralen Anlaufstelle für Informationen und Aktivitäten rund um das Thema der nachhaltigen Entwicklung und der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit entwickelt. Auf der Internetseite der Servicestelle www.service-eine-welt.de finden sich zahlreiche Publikationen und sonstige Hinweise, die die Aktivitäten der Servicestelle belegen.

Die Servicestelle weitet nunmehr ihr Beratungsangebot aus.

Ab sofort gibt es einen individuellen Beratungsservice, der auf die Bedürfnisse einzelner Kommunen eingeht. Die Servicestelle trägt damit dem gewachsenen Interesse an der kommunalen Zusammenarbeit Rechnung, das sich zu einen durch das Engagement vieler deutscher Kommunen in den Tsunami-Ländern und die dort entstandenen Projektpartnerschaften und zum anderen durch den Bedeutungszuwachs der Kommunen als Akteur der Entwicklungszusammenarbeit im nationalen und internationalen Rahmen ergibt.

Auf Anfrage erhalten die Kommunen bei der Servicestelle

- eine auf ihre Interessen individuell zugeschnittene Beratung
- von einer/einem kompetenten Mitarbeiter/in in der Servicestelle
- vor Ort, in der Kommune
- ohne, dass dadurch Kosten entstehen.

Die kostenlose Beratungsleistung vor Ort kann sowohl vor Beginn einer neuen Aktivität als auch begleitend zu einem bereits bestehenden Engagement erfolgen. Sie umfasst besonders folgende Themen:

- Stärkung und Ausbau kommunaler Partnerschaften
- Bürger- und Beteiligungshaushalt
- Interkulturelles Zusammenleben und Integration
- Fairer Handel und Faires Beschaffungswesen

Zum Thema der kommunalen Partnerschaften erhalten Kommunen zusätzliche Unterlagen, die flexibel zusammengestellt und stets aktualisiert, alle wichtigen Informationen enthalten. Das Themenspektrum reicht von rechtlichen Rahmenbedingungen über mögliche Handlungsfelder und Hinweise zum Projektmanagement bis hin zu Finanzierungsmöglichkeiten kommunalen Engagements. Ergänzt wird dieses Angebot durch hilfreiche Informationen zu den Ländern, in denen eine Partnerkommune liegt.

Zum erweiterten Angebot der Servicestelle gehört auch die Durchführung von Beratungsveranstaltungen in den Kommunen.

Falls Sie Interesse an den neuen Beratungsangebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt haben, empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme mit : Jens Heilshorn, Tel.: 0288-4460-1600, Fax: 0228-4460-1601, jens.heilshorn@inwent.org oder Nina N. Ouan, Tel.: 0288-4460-1755, Fax: 0288-4460-1601, nina.ouan@inwent.org

ED 94**Aktionsplan Deutschland Online**

Die Hessische Staatskanzlei hat uns ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern zur Kenntnis gegeben, in dem die geplanten Maßnahmen zum „Aktionsplan Deutschland Online“ beschrieben sind.

Nachfolgend geben wir Ihnen dieses Schreiben im Wortlaut zur Kenntnis.

Dezernat 1 - JM**Nr. 10 – ED 94 vom 23.08.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Cölbe** (Landkreis Marburg-Biedenkopf) ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 16. Mai 2007.

Die Gemeinde Cölbe hat derzeit rund 7.600 Einwohner und besteht aus den 6 Ortsteilen Bernsdorf, Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 12, CDU 9, BL 5, GRÜNE 5.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **3. Dezember 2006** von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Cölbe für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 17. Dezember 2006 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde Cölbe nimmt/hat.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige/r einer der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, es gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der derzeit gültigen Fassung. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Donnerstag, 28. September 2006, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Cölbe, Kasseler Straße 88, 35091 Cölbe, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28. September 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 5. August 2006 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Cölbe
gez. G i m b e l

In der Gemeinde **Wehretal**, Werra-Meißner-Kreis ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde Wehretal umfasst 5 Ortsteile mit rund 5.700 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 12. November 2006 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Wehretal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 3. Dezember 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 2007.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Wehretal besteht zurzeit folgende Sitzungsverteilung: SPD 16, CDU 6, FWG 7, FDP 2.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen müssen; es gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Wehretal nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Donnerstag, den 7. September 2006, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Wehretal, Zimmer 5, Platz der Normandie 1, 37287 Wehretal-Reichensachsen, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am Freitag, dem 21. Juli 2006, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wehretal, der Werra-Rundschau, öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter

Dietzel

Bürgermeister

In der Gemeinde **Hünstetten** ist die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisters / hauptamtlichen Bürgermeisterin

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 10.000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird am 3. Dezember 2006 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hünstetten für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 17. Dezember 2006 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe B 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2007.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am Donnerstag, 28. September 2006, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem **Gemeindewahlleiter, Im Lagersboden 5, Rathaus, Zimmer U9, 65510 Hünstetten-Wallbach**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Formblätter zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD: 16 Sitze, CDU: 11 Sitze, GRÜNE: 3 Sitze, FDP: 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 16.08.2006 in der Idsteiner Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Hünstetten

(W e i ß)

Gemeindewahlleiter

Verkaufsanzeige**Frankiermaschine Modell JetMail**

vollelektronische Frankiermaschine mit 5-stelligem Portoabdruck, Tintenstrahldruck, komplett tastaturgesteuert, Taktleistung 5.500 Briefe/h, Baujahr 1999

Ausstattung:

Speicherplatz für bis zu 8 Wahldruckklischees und 9 Werbeklischees, Entgelt-bezahlt-Leiste, Kontrollzähler Summen und Stückzahl, Datums- und Uhrzeitbaustein, hoher Frankierwert und Restsummenwarnung programmierbar, einstellbarer Stempelversatz, Klarschrift-Diagnosemeldungen, 50 Kostenstellen inkl. Auswertung nach Wahldrucken, portorechnende Waage bis 5 kg

Preis: 1.800 € VHB

Kontakt:

Magistrat der Stadt

Oestrich-Winkel im Rheingau

Jochen Mayerhofer

Paul-Gerhardt-Weg 1

65375 Oestrich-Winkel

Telefon 06723 992113

Telefax 06723 992213

E-Mail jochen.mayerhofer@oestrich-winkel.de